

ZENTRALAUSSCHUSS

beim Bundesministerium für Bildung und Frauen
für Bundeslehrer/-innen und Bundeserzieher/-innen
an berufsbildenden Schulen
und an Anstalten der Lehrer/-innen- und der Erzieher/-innenbildung

1080 Wien, Strozzigasse 2/4. Stock, Tel.: 01/533 62 98, Fax: 01/533 47 98, E-Mail: za.bmhs@bmbf.gv.at

per Mail: begutachtung@bmbf.gv.at

An das
Bundesministerium für
Bildung und Frauen
z.H. Herrn Dr. Gerhard Münster
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, am 2. November 2015
ZA-Zl. 2015/zu 161, Mag. Ga/Ka

Bundesgesetz, mit dem das BIFIE-Gesetz 2008 geändert wird; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

zu GZ BMBF-12.803/0003-III/2/2015 vom 15. Oktober 2015

Sehr geehrter Herr Dr. Münster!

Der ZA-BMHS bedankt sich für die Übermittlung des oben angeführten Entwurfes und fordert die Umsetzung folgender Punkte:

§ 8 (3):

Die Festlegung, dass mindestens 50% vH Frauen in den angeführten Organen bzw. der einzurichtenden Findungskommission sein sollen wird durch die Umrechnungsmethode zu 50% ad absurdum geführt.

Bsp.

Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern, man nimmt ein Mitglied rechentechnisch weg, daher verbleiben $8/2=4$ Frauen.

Wenn diese rechentechnische weggenommene Person männlich ist, beträgt der Frauenanteil weniger als 50%.

§ 9a (3) Z2:

Spätestens vier Wochen nach der Ausschreibung ist eine Findungskommission einzurichten, die unter anderem die Aufgabe hat, aktiv Bewerberinnen und Bewerber für die Funktion des Direktors oder der Direktorin zu suchen.

Im Extremfall beginnt das Gremium vier Wochen nach der erfolgten Ausschreibung mit der Suche nach geeigneten Personen.

Der ZA-BMHS bezweifelt die Sinnhaftigkeit dieser Aufgabe.

Forderung des ZA-BMHS:

Streichung von § 9a (3) Z 2

§ 9a (3) Z3:

Die Findungskommission hat bei weniger als drei Bewerberinnen und Bewerbern eine Begründung für die geringe Zahl an Bewerberinnen und Bewerber vorzulegen.

Der ZA-BMHS bezweifelt auch in diesem Fall die Sinnhaftigkeit dieser Bestimmung.

Forderung des ZA-BMHS:

Streichung dieser Bestimmung aus dem § 9a (3) Z3.

Die Findungskommission soll lediglich, nach welchen Kriterien auch immer, sechs Personen finden, die in den Vorschlag aufgenommen werden. Es stellt sich allerdings die Frage der Vorgangsweise, wenn z.B. von 8 Bewerbern zwei vorrangig und die anderen sechs gleich geeignet sind.

Außerdem ist für den ZA-BMHS nicht nachvollziehbar, warum der einstimmige Vorschlag der Findungskommission für das bestellende Regierungsmitglied nicht bindend ist.

Forderung des ZA-BMHS:

Die Findungskommission soll einen begründeten Reihungsvorschlag erstellen, der dann für das bestellende Regierungsmitglied bindend ist.

§ 16:

Der ZA-BMHS geht davon aus, dass die Ausgaben, die bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 entstehen, durch die im § 16 angeführten Beträge gedeckt sind. Daher stellen die angeführten Beträge aus Sicht des ZA-BMHS eine Obergrenze dar, die nicht überschritten werden dürfen. Diese können sich nur dann ändern, wenn die Aufgaben gemäß § 2 erweitert werden.

Laut Aufstellung beläuft sich der Gesamtaufwand für die Betreuung der Neuen Reifeprüfung im Jahr 2017 auf rund 6.000.000 Euro. Im Zuge einer verstärkten Transparenz schlägt der ZA-BMHS vor, dass das bmbf ab dem Jahr 2017 jährlich eine Aufstellung des tatsächlichen Aufwandes für die Neue Reife- und Diplomprüfung veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Zentralausschuss



Prof. HR MMag. Jürgen RAINER
Vorsitzender

Kopie an:

- Präsidium des Nationalrates
- GÖD-Zentralsekretariat